

STATUTEN INSOS GLARUS

Artikel 1: Name, Sitz

- ¹ Unter dem Namen „INSOS Glarus – kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
- ² INSOS Glarus ist eine Sektion von INSOS Schweiz für das Gebiet des Kantons Glarus. INSOS Glarus ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- ³ Der Sitz von INSOS Glarus befindet sich am Arbeitsort des Präsidiums.

Artikel 2: Zweck und Ziele

INSOS Glarus bezweckt die Koordination der Institutionen für Menschen mit Behinderung im Kanton Glarus und strebt dabei folgende übergeordnete Ziele an:

1. Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihres Auftrages;
2. Förderung der Lebensqualität für Menschen mit Behinderung in sozialen Institutionen;
3. Stärkung und Förderung der Branche.

Artikel 3: Aufgaben

- ¹ Zur Erreichung seines Zwecks und seiner Ziele erfüllt INSOS Glarus insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Dritten;
 - Vernetzung der Mitglieder und Förderung des Austausches;
 - Austausch und Zusammenarbeit mit den Anspruchsgruppen;
 - Engagement in der Aus- und Weiterbildung;
 - Förderung der Facharbeit;
 - Information, Auskunft und Beratung.
- ² Weitere Aufgaben richten sich nach den Reglementen von INSOS Schweiz.

Artikel 4: Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder von INSOS Glarus sind gemeinnützige Institutionen für Menschen mit Behinderung mit Sitz und/oder operativer Tätigkeit im Kanton Glarus. Trägerschaften können für ihre betrieblich autonomen Institutionen die eigenständige Mitgliedschaft beantragen.
- ² Institutionen im Dienste von erwachsenen Menschen mit Behinderung können nur Mitglied von INSOS Glarus werden, wenn sie gleichzeitig die Mitgliedschaft von INSOS Schweiz erwerben. Die Aufnahme erfolgt über INSOS Schweiz.
- ³ Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (Beginn, Rechte und Pflichten, Beendigung) richten sich nach den Statuten von INSOS Schweiz.

Artikel 5: Mitgliederbeiträge

- ¹ Zur Sicherstellung der Verbandsaufgaben kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag für INSOS Glarus erhoben werden.
- ² Die Kriterien für die Beitragsbemessung richten sich nach den Statuten und Reglementen von INSOS Schweiz.
- ³ Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags für INSOS Glarus wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 6: Organe

- ¹ Die Organe von INSOS Glarus sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- ² Die Organe werden durch Kommissionen unterstützt.

Artikel 7: Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von INSOS Glarus. Sie besteht aus den ermächtigten Personen der Vereinsmitglieder.
- ² Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ³ Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Artikel 8: Einberufungs- und Antragsverfahren

- ¹ Das Datum der Versammlung wird den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel in der ersten Jahreshälfte, koordiniert mit der Delegiertenversammlung von INSOS Schweiz und mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.
- ³ Anträge der Mitglieder sind zwei Monate vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidium oder dessen Stellvertretung geleitet.

Artikel 9: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - Statuten und Reglemente
 - Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - Entlastung des Vorstands
 - Anträge zu Geschäften der schweizerischen Delegiertenversammlung
 - Anträge der Mitglieder, der Kommissionen und des Vorstandes
 - Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die schweizerische Delegiertenversammlung
 - Auflösung oder Fusion des Vereins

Artikel 10: Abstimmungen und Wahlen an der Mitgliederversammlung

¹ Für die Beschlussfassung gelten folgende Vorgaben:

- Sachgeschäfte und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmrechte entschieden.
- Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
- Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung von INSOS Glarus erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Sachgeschäften welche einzig im Zusammenhang mit INSOS Schweiz stehen, sind nur die Vertretungen der Institutionen stimmberechtigt, welche auch Mitglied bei INSOS Schweiz sind.

² Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt.

Artikel 11: ausserordentliche Mitgliederversammlung

Auf Verlangen des Vorstands oder von einem Fünftel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.

Artikel 12: Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan von INSOS Glarus.

² Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident/-in und Vizepräsident/-in;
- 2 bis 4 weiteren Personen.

³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung der Institutionen nach Klientengruppen, Grösse und Leistungsbereichen anzustreben.

⁴ Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre; bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

Artikel 13: Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung von INSOS Glarus. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind, insbesondere für:

- Sicherstellung des Vereinszwecks und der Zielerreichung;
- Entwicklung von Leitbild, Strategie sowie weiteren Grundlagendokumenten und Festlegung der Verbandsstrukturen;
- Verbandspolitik, verbandspolitische Interessenvertretung;
- Vertretung von INSOS Glarus nach innen und aussen;
- Entscheid über Mitwirkung in Organisationen und Gremien;
- Zusammenarbeit mit INSOS Schweiz auf der Grundlage der Statuten und Reglemente von INSOS Schweiz;
- Unterschriftenregelung;
- Einsetzen von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen.

Artikel 14: Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

Artikel 15: Kommissionen

Für ausgewählte Fachthemen können Kommissionen per Auftrag seitens des Vorstandes mandatiert werden. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden zu Beginn des Mandates durch den Vorstand festgelegt.

Artikel 16: Finanzen, Haftung

¹ INSOS Glarus beschafft seine Mittel durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Dienstleistungen
- Spenden, Legate, Zuwendungen
- Zinsen und sonstige Erträge

² Für die Verbindlichkeiten von INSOS Glarus haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre Beiträge.

Artikel 17: Subsidiarität

Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Punkte gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente von INSOS Schweiz.

Artikel 18: Auflösung

¹ Die Auflösung von INSOS Glarus erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten bzw. im Sinne des Zweckartikels der Statuten von INSOS Schweiz zu verwenden.

Artikel 19: Inkrafttreten

Die Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Zentralvorstand von INSOS Schweiz.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28.04.2015 genehmigt.